

Geschäft 3586

Eingang 11.01.2005

Peter Th. von Arx
4123 Allschwil

Dringende Motion

Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb AHV / IV Art 8bis1

Antrag

Entlöhnungen, Sitzungs- und Kommissionsgelder, Honorare etc. bis zu einem Höchstbetrag CHF 2'000.-- pro Person und Kalenderjahr, welche durch die Gemeinde Allschwil ausgerichtet werden, sind mit dem entsprechenden Formular "Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb" (Formular: BL B 1510) zu belegen. Durch diese gegenseitige Verzichtserklärung wird die Gemeindekasse sowie der/die Entlöhnte von der AHV/IV-Betragspflicht befreit. Korrekturen an früheren AHV-Abrechnung können vorgenommen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage aus der Verordnung Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV/IV:

Art. 8bis1 Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb

Die von einem Arbeitgeber ausgerichteten Entgelte, die für den Arbeitnehmer einen Nebenerwerb bilden und 2000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen², können von der Beitragserhebung ausgenommen werden.

1) Eingefügt durch Ziff. I des BRB vom 10. Mai 1957 (AS 1957406). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. April 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978420).

2) Wort gemäss Ziff. I der V vom 17. Juni 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985913).

Stand am 10. Februar 2004

Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV/IV sind Entschädigungen unter CHF 2'000.-- pro Person/Jahr nicht abgabepflichtig, sofern sie als Nebenerwerb deklariert werden und eine gegenseitige Verzichtserklärung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in vorliegt (Formular der AHV) .

Damit erhalten Mitglieder/Innen des Einwohnerrates, der Feuerwehr, des Zivildienstes, der Hilfsdienste, Aushilfen etc. welche durch die Gemeinde Allschwil (Arbeitgeberin) unregelmässig für ihre Leistungen belohnt werden ihre Entschädigungen unter CHF 2'000.-- künftig ohne AHV/IV-Abzüge.

Durch diese Massnahme werden die Entschädigten und die Gemeindekasse von AHV/IV-Beiträgen entlastet. Geschätzte Ersparnis für die Gemeinde: CHF 8'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr. Der Arbeitsaufwand für die Verwaltung ist minimal. Dringlichkeit ist deshalb gefordert, weil das Verfahren auch rückwirkend angewandt werden kann. Alle Entschädigungen müssen von den Empfängern normal als Einkommen deklariert und versteuert werden.

Peter Th. von Arx
SVP-Fraktion